

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2020/738

<b>Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 23.12.2020: Sind Fraktionszuschüsse innerhalb einer Wahlperiode übertragbar?</b>
--

Kreistag	25.01.2021	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 23.12.2020

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

23.12.20

Hiermit stellen wir folgende Anfrage:

**Sind Fraktionszuschüsse innerhalb einer Wahlperiode übertragbar?**

Im RdErl. d. MI v. 24. 8. 2020 — 33.12-10005 § 57 — findet sich im Abschnitt Allgemeines folgender Satz:

Die Übertragbarkeit von Mitteln der Fraktion/Gruppe richtet sich haushaltsrechtlich nach § 20 KomHKVO. Eine Übertragung der Mittel kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen.

Eine Übertragbarkeit war bisher für Fraktionen im Kreistag ausgeschlossen worden.

Interpretiert die Verwaltung oben stehend Satz nunmehr dahingehend, dass nicht verbrauchte Mittel in Zukunft innerhalb einer Periode übertragbar sind und damit bisher geltende Gepflogenheiten geändert werden müssen?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktionsvorsitzender

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der genannte Runderlass über die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in der Vertretung kommunaler Körperschaften (RdErl. d. MI v. 24.8.2020 – 33.12-10005 § 57 – VORIS 20300 –) regelt, dass die Übertragbarkeit der Mittel nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 20 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) unterliegt.

Nach § 20 Abs. 2 KomHKVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Nach Abs. 5 dürfen die Ermächtigungen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden.

Dementsprechend ist die Bildung von Haushaltsresten/Rückstellungen aus nicht verbrauchten Fraktionsgeldern grundsätzlich möglich.

Die nicht verbrauchten Fraktionsmittel sind daher künftig übertragbar. Sofern die Mittel bis zum Ende der Wahlperiode nicht verbraucht werden, liegt die Zuständigkeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches beim Kreistag.

Hintergrund der bisherigen Ablehnung:

In Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde zu Beginn der derzeitigen Wahlperiode festgestellt, dass eine Mittelübertragung der Rückzahlungspflicht widerspricht. Aus dem Kommentar Blum/Häusler/Meyer zum Nds. Kommunalverfassungsgesetz ergibt sich, dass die Fraktionen nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuwendungen an die Kommune zurückzuzahlen hat (Randnr. 45 zu § 57). Diese Rückzahlungspflicht entspricht auch dem, bei der Gewährung von Fraktionsgeldern, zu berücksichtigenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Nach dem Grundsatz ist zu ermitteln, wie groß der erfahrungsgemäß anfallende oder in den Vorjahren festgestellte Bedarf der Fraktion ist (Randnr. 38 zu § 57). Daher wurde die Mittelübertragung lediglich, aufgrund des kurzen Zeitraumes von 2 Monaten, für das Jahr 2016 als vertretbar angesehen.

**Anlagen:**

Runderlass über die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in der Vertretung kommunaler Körperschaften (RdErl. d. MI v. 24.8.2020 – 33.12-10005 § 57 – VORIS 20300 –)

---